

AGB Fassung: November 2016

1 Allgemeines

1.1 Das Unternehmen Modulint e.U., im Folgenden Modulint genannt, erbringt für den als Unternehmen agierenden Auftraggeber, im Folgenden AG abgekürzt, Dienstleistungen in der Informationstechnologie und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten.

1.2 Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, die Modulint gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird.

1.3 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB. Abweichungen von diesen, sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem AG sind nur wirksam, wenn sie von Modulint schriftlich bestätigt werden.

1.4 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von Modulint schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

1.5 Allfällige Geschäftsbedingungen des AG werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des AG widerspricht Modulint ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des AG durch Modulint bedarf es nicht.

2 Leistung und Prüfung

2.1 Gegenstand eines Auftrages kann sein: Erstellung von Webseiten (mit oder ohne Online-Shop Funktion); Wartung von Webseiten und Online-Shops; Anpassungen an bestehenden Webseiten; Ausarbeitung von Organisationskonzepten; Global- und Detailanalysen; Erstellung von Individualprogrammen; Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen; Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte; Erwerb von Werknutzungsbewilligungen; Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung); Telefonische

und persönliche Beratung; Programmwartung; Erstellung von Programmträgern; Schulungen und Workshops; Sonstige Dienstleistungen.

2.2 Sollte sich während der Ausführung des Auftrages herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist Modulint verpflichtet, dies dem AG sofort anzuzeigen. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann Modulint die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des AG oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, ist Modulint berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von Modulint angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom AG zu ersetzen.

2.3 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (von Webseiten) im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert bzw. individuell vom AG angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem AG die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen.

2.4 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Modulint erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in den Geschäftsräumen von Modulint innerhalb der normalen Arbeitszeit von Modulint. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des AG eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert laut den Modulint Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt Modulint, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

2.5 Leistungen bedürfen einer Abnahme durch den AG. Diese hat bis spätestens 28 Kalendertagen ab Lieferung, Bereitstellung, bzw. Erbringung der Leistung durch Modulint zu erfolgen. Diese Abnahme wird in einem Protokoll vom AG

bestätigt. Lässt der AG den Zeitraum von 28 Kalendertagen ohne Abnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Leistung mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Leistung im Echtbetrieb durch den AG gilt die Leistung jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom AG ausreichend dokumentiert Modulint zu melden, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme von Leistungen wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

Verweigert der AG die Abnahme unberechtigt, so ist Modulint berechtigt die Leistungserbringung ohne Angabe von Gründen einzustellen.

2.6 Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.

3 Nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen

3.1 Falls nicht explizit in diesem Vertrag anders geregelt, die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen von Modulint.

3.2 Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.

3.3 Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.

3.4 Modulint wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag, insbesondere der Gewährleistung, frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung von Modulint vom AG, Mitarbeitern des AG oder Dritten durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

3.5 Die Beseitigung von durch den AG oder Dritten verursachten Fehlern.

3.6 Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den AG oder Anwender entstehen.

3.7 Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.

3.8 Beschaffung oder Bereitstellung der für die Leistungserbringung erforderlichen Daten.

4 Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

4.1 Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch Modulint erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang von Modulint enthalten sind.

4.2 Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

4.3 Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass Modulint in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

4.4 Alle Leistungen von Modulint (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind vom AG zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim AG freizugeben.

4.5 Der AG wird Modulint alle Informationen und Unterlagen zeitgerecht und vollständig zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird Modulint von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der AG trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Modulint wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

4.6 Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von Modulint erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von Modulint zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die Modulint hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei Modulint jeweils geltenden Verrechnungssätzen gesondert vergüten.

4.7 Der AG ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Texte, Videos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert das die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Modulint haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung allfälliger Warnpflichten – jedenfalls im Innenverhältnis zum AG – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird Modulint wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der AG Modulint schad- und klaglos; der AG hat Modulint sämtliche Nachteile zu ersetzen, die Modulint durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der AG verpflichtet sich, Modulint bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der AG stellt Modulint hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

4.8 Alle vom AG zur Verfügung gestellten Materialien müssen in einem geeigneten Zustand sein. Dies betrifft insbesondere Grafiken, Texte, Daten, Programme und Datenträger. Modulint ist nicht verpflichtet, diese Materialien auf Richtigkeit, Vollständigkeit, etc., zu prüfen.

Sofern sich durch Fehler in den gelieferten Materialien oder sonstigen Umständen, die der AG zu vertreten hat, Mehrarbeit für Modulint ergeben, wird diese, zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von Modulint, nach Aufwand und zusätzlich zum vereinbarten Entgelt verrechnet.

4.9 Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von Modulint erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

Werden Leistungen von Modulint durch unberechtigte

Dritte unter Verwendung von Zugangsdaten des AG (Log-In, Passwort) in Anspruch genommen, so haftet der AG Modulint für etwaige angefallene Kosten und Entgelte, Folgeschäden und Gewinnentgang.

5 Haftung

5.1 Modulint haftet dem AG für von Modulint nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von Modulint beigezogene Dritte zurückgehen. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet Modulint unbeschränkt.

5.2 Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5.3 Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

5.4 Sofern Modulint eine Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt Modulint diese Ansprüche an den AG ab. Der AG wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

5.5 Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 5.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,-. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AG – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

6 Vergütung

6.1 Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem zur Erbringung der Leistung geschlossenem Vertrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.

6.2 Reisezeiten von Modulint und seiner Mitarbeiter gelten als Arbeitszeit. Modulint stellt Reisezeiten nach den geltenden Verrechnungssätzen in Rechnung. Zusätzlich werden die

Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).

6.3 Modulint ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.

6.4 Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen vierteljährlich im Voraus verrechnet. Die von Modulint gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Kalendertage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem Modulint über sie verfügen kann. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist Modulint berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des AG 14 Kalendertage überschreiten, ist Modulint berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom AG zu tragen. Modulint ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist Modulint berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte fällig zu stellen.

6.5 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist Modulint berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

6.6 Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer von Modulint anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

6.7 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG.

Sollte Modulint für solche Abgaben in Anspruch

genommen werden, so wird der AG Modulint schad- und klaglos halten.

6.8 Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

6.9 Modulint ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluß eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die im Auftrag angeführten Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem AG ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom AG von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.

6.10 Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben gelieferte Waren und Leistungen uneingeschränkt im Eigentum von Modulint.

6.11 Sollten für Leistungen keine Preise schriftlich vereinbart worden sein, werden die Leistungen nach den Verrechnungssätzen von Modulint verrechnet. Die Verrechnungssätze hat der AG erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert. Auf Wunsch sendet Modulint dem AG kann die aktuellen Verrechnungssätze per E-Mail zu. Zusätzlich kann der AG sie bei seinen Online-Rechnungen, sofern er dem Erhalt derselben zugestimmt hat, jederzeit abrufen.

7 Leistungsstörungen

7.1 Modulint verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt Modulint die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist Modulint verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.

7.2 Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG gemäß Punkt 4, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von Modulint erbrachten

Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Modulint wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

7.3 Der AG wird Modulint bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich schriftlich oder per E-Mail Modulint zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.

7.4 Modulint übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, deren Ursache außerhalb des Einflussbereichs von Modulint liegen. Dies gilt insbesondere für unsachgemäße Bedienung, die Funktionsfähigkeit von Datenleitungen zu den Servern, Ausfälle von Servern, welche nicht zu Modulint gehören, sowie Schäden, die auf Schadsoftware zurückzuführen sind.

7.5 Falls Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Leistungen der Auftragsgegenstand ist, bezieht sich die Gewährleistung durch Modulint nur auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung auf die ursprüngliche Leistung lebt dadurch nicht wieder auf.

7.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Mängelrügen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 28 Kalendertage nach Lieferung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der AG Modulint alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen unentgeltlich ermöglicht. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung von Modulint zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

7.7 Mängelrügen, in denen kein Gewährleistungsfall vorliegt, sind ungerechtfertigt und werden nach entstandenem Aufwand und den Verrechnungssätzen von Modulint in Rechnung gestellt.

8 Rücktrittsrecht

8.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem

Handeln von Modulint ist der AG berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den AG daran kein Verschulden trifft.

8.2 Stornierungen durch den AG sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Modulint möglich. Ist Modulint mit einem Storno einverstanden, so hat Modulint das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

9 Vertragsende

9.1 Sofern im Vertrag zwischen dem AG und Modulint nicht eine Vertragsdauer in Schriftform vereinbart wird, so wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Wird keine Kündigungsfrist schriftlich vereinbart, so kann jede Vertragspartei den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsletzten per eingeschriebenem Brief kündigen.

Modulint ist ab Ende des Vertrages aus jeglichen Gründen nicht mehr zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung verpflichtet. Modulint ist ausdrücklich dazu berechtigt, für den AG gespeicherter oder zum Abruf bereit gehaltener Daten zu löschen. Folglich ist der AG dafür verantwortlich, die Daten rechtzeitig vor Vertragsende abzurufen. Durch die Löschung entstehen keinerlei Ansprüche vom AG gegenüber Modulint.

Der AG hat keinen Anspruch auf den Erhalt der Software, die zur Verwendung der erhaltenen Daten geeignet ist. Somit kann der AG unter Umständen die ihm übergebenen Daten nicht weiter bearbeiten oder nicht im vollen Funktionsumfang verwenden. Dies gilt insbesondere für Modulint lizenzierte Software und Eigenentwicklungen von Modulint oder seinen Partnern.

10 Sperre und Auflösung aus wichtigem Grund

10.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund per eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere

vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder der andere Vertragspartner bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

10.2 Modulint ist zusätzlich zu den in Punkt 10.1 aufgeführten Gründen zur sofortigen Vertragsauflösung, einer Leistungsunterbrechung oder Abschalten der Leistung berechtigt, wenn der AG trotz Mahnung auf schriftlichem oder elektronischen Weg unter Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen zumindest teilweise in Verzug ist.

Die Entscheidung zwischen Vertragsauflösung, Unterbrechung oder Abschaltung des Dienstes liegt im Ermessen von Modulint.

Im Falle einer Dienstunterbrechung trägt der AG die Kosten für die Wiederaufnahme des Dienstes nach Aufwand und den Verrechnungssätzen von Modulint. Nach Beseitigung der Ursache für die Dienstunterbrechung und der erfolgten Kostenersatz für die Wiederaufnahme, kann der Dienst fortgesetzt werden. Sofern die Sperre vom AG zu verantworten ist, entbindet ihn dies nicht von der Zahlung der Entgelte.

11 Urheberrecht

Modulint ist berechtigt, einen Urheberrechtsvermerk, wie beispielsweise "website by Modulint", und/ oder Logo auf jeder von Modulint oder von durch Modulint beauftragten Dritten entworfenen oder umgesetzten Leistung in angemessener Größe anzubringen.

Modulint ist berechtigt, die erbrachte Leistung im Original oder abgeändert zu Werbezwecken und/ oder als Referenz in seinen Drucksorten und/ oder auf seiner Webseite und/ oder öffentlich vorzuführen und für Werbezwecke einen Link zu der Webseite von Modulint anzubringen. Zu diesem Zweck bevollmächtigt der AG Modulint zur Erstellung von Kopien der Webseiten-Daten. Diese Berechtigung gilt auch nach Vertragsende örtlich und zeitlich uneingeschränkt.

Alle Rechte an von Modulint eingebrachten Ideen, Entwürfen, Programmen, Quellcodes und Konzepten bleiben

exklusiv bei Modulint, diese Stellen anvertraute Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des UWG dar.

12 Höhere Gewalt

12.1 Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss, sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten, sowie sonstiger Umstände außerhalb der Einflussmöglichkeit von Modulint nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen keine Vertragsverletzung dar.

13 Datenschutz

13.1 Modulint wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich von Modulint erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.

Modulint verpflichtet insbesondere seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

13.2 Modulint ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an Modulint sowie der Verarbeitung solcher Daten durch Modulint ist vom AG sicherzustellen.

13.3 Modulint ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten von Modulint gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Modulint ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

13.4 Mit Abschluss des Vertrags erteilt der AG seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

13.5 Der AG ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die unter der Webadresse www.modulint.at/impressum angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

14 Geheimhaltung

14.1 Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

14.2 Die mit Modulint verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

15 Sonstiges

15.1 Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.

15.2 Der AG wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende von Modulint zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der AG verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an Modulint eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt von Modulint bezogen hat, mindestens

jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2), zu zahlen.

15.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Mündliche Zusagen oder Nebenabreden bestehen nicht. Für die Gültigkeit von mündlichen Erklärungen jeglicher Art ist die schriftliche Bestätigung von Modulint unabdingbar erforderlich. Schweigen oder sonstiges Untätigbleiben von Modulint kann kein Erklärungsinhalt jeglicher Form, also insbesondere keine Zustimmung, zugesprochen werden.

15.4 Modulint kann Änderungen an den AGB vornehmen. Die geänderten AGB sind auch für bestehende Verträge wirksam. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist auf der Webseite von Modulint unter www.modulint.at/agb zugänglich.

Änderungen der AGB, der Entgelte und Verrechnungssätze werden dem AG schriftlich, per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse des AG, bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als durch den AG akzeptiert, wenn nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab Aussendung der Änderungsbenachrichtigung eine schriftliche Kündigung des Vertrages per E-Mail bei Modulint eintrifft. Der AG hat dieses außerordentliche Kündigungsrecht nicht, falls die Änderung nicht zum Nachteil des AG ist, oder Entgelte gemäß einem vereinbarten Index angepasst werden.

Modulint hat das Recht, innerhalb von 28 Kalendertagen ab Eingang der Kündigung durch den AG auf die Änderung gegenüber dem AG zu verzichten. In diesem Fall wird die Kündigung wirkungslos.

15.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

15.6 Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der

vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

15.7 Modulint ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen. Sofern schutzwürdige personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von Modulint für den AG zu verarbeiten sind und Dritte zur ganz oder teilweisen Erfüllung der Verpflichtungen herangezogen werden, ist der AG davon rechtzeitig zu verständigen.

15.8 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von Modulint als vereinbart.

16 Mediation

16.1 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.